



5. Exportkontrolltagung SECO



10. November 2021
Stadion Wankdorf, Bern



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Rüstungskontrolle und Rüstungskontrollpolitik

Themenblock Rüstungsgüter

Referenten:

Oliver Dürr
Chief Executive Officer
Rheinmetall Air Defence AG

Simon Plüss
Stv. Bereichsleiter Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen
Leiter Rüstungskontrolle und Rüstungskontrollpolitik
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

André Mittmann
Stv. Leiter Rüstungskontrolle und Rüstungskontrollpolitik
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO



Ablauf Segment Rüstungsgüter

- 09:30 Aktuelle Entwicklungen national und international
- 09:55 Immaterialgütertransfer und grenzüberschreitende Software-Entwicklung:
Handhabung bei der Exportkontrolle
- 10:05 Erfahrungen mit Technologiekontrollen aus der Sicht eines
Rüstungsexportunternehmens
- 10:35 Fragerunde
- 10:50 Kaffeepause (30 Min.)

→ *ab 11:20 Thema Sanktionen im Plenum*



Aktuelle Entwicklungen national und international: geopolitische Grosswetterlage

Ist die Welt seit 2016 also sicherer und übersichtlicher geworden?

Im Gegenteil. «Wir leben in turbulenten Zeiten, in einer Welt, die unberechenbarer und weniger stabil ist,» sagt Verteidigungsministerin Viola Amherd.



Echo der Zeit, 29. April 2021



Aktuelle Entwicklungen national und international



Frankreich wurde im AUKUS-Vertrag ausgebootet - so sieht es Paris und fordert: Die EU dürfe nicht zu stark auf den Beistand der USA setzen. Eine Mahnung, die sich vor allem an Deutschland richtet.

Von Julia Borutta, ARD-Studio Paris

Niemand bezweifelt, dass China die Hauptmotivation für die Gründung von AUKUS ist.

Sam Roggeveen
Sydney

Sam Roggeveen ist Direktor des *International Security Program* am australischen Think Tank *Lowy Institute* und Gastwissenschaftler am *Strategic and Defence Studies Centre* der *Australian National University*.



Die AUKUS-Mitglieder Australien, Großbritannien und USA



Aktuelle Entwicklungen national und international: geopolitische Grosswetterlage

... und was bedeutet das für die Schweiz?





Aktuelle Entwicklungen national und international



Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament
Curia Vista – Die Geschäftsdatenbank

20.497 | Parlamentarische Initiative

Kein Schweizer Geld für verbotene Waffen

Eingereicht von:

Seiler Graf Priska
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Einreichungsdatum:

17.12.2020

Eingereicht im:

Nationalrat

Stand der Beratung:

Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Das Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (SR 514.51; KMG) wird wie folgt geändert:

Artikel 7, Absatz 3, Buchstabe a

3 Die Verbote nach dem 2. Kapitel gelten, unabhängig... ..wenn:

a. sie völkerrechtliche Normen verletzen, an...

Artikel 8c

1 Die indirekte Finanzierung der Entwicklung, der Herstellung oder weiterer nach Artikel 2 bewilligungspflichtiger Handlungen mit verbotenem Kriegsmaterial ist verboten.

2 Als indirekte Finanzierung im Sinne dieses Gesetzes gilt:

a. die Beteiligung an Gesellschaften, die verbotenes Kriegsmaterial entwickeln, herstellen oder weitere nach Artikel 2 bewilligungspflichtige Handlungen tätigen;

b. der Erwerb von Obligationen oder anderen Wertpapieren, die durch solche Gesellschaften ausgegeben werden, oder von aktiv verwalteten Anlageprodukten, die Wertpapiere solcher Unternehmen einschliessen.

Artikel 35b Absatz 3

3 Wird die Tat fahrlässig begangen und beträgt die verbotene Finanzierung mehr als 1 Million Franken, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Parlamentarische Initiative 20.497:

Kein Schweizer Geld für verbotene Waffen



Aktuelle Entwicklungen national und international: weltwirtschaftliche Situation



<https://youtu.be/yak1L2guWHk>

World Economic Outlook, October 2021



Aktuelle Entwicklungen national und international: wirtschaftliche Situation in der Schweiz

Konjunkturprognosen Schweiz

Anhang zur Medienmitteilung des SECO vom 16.09.2021¹

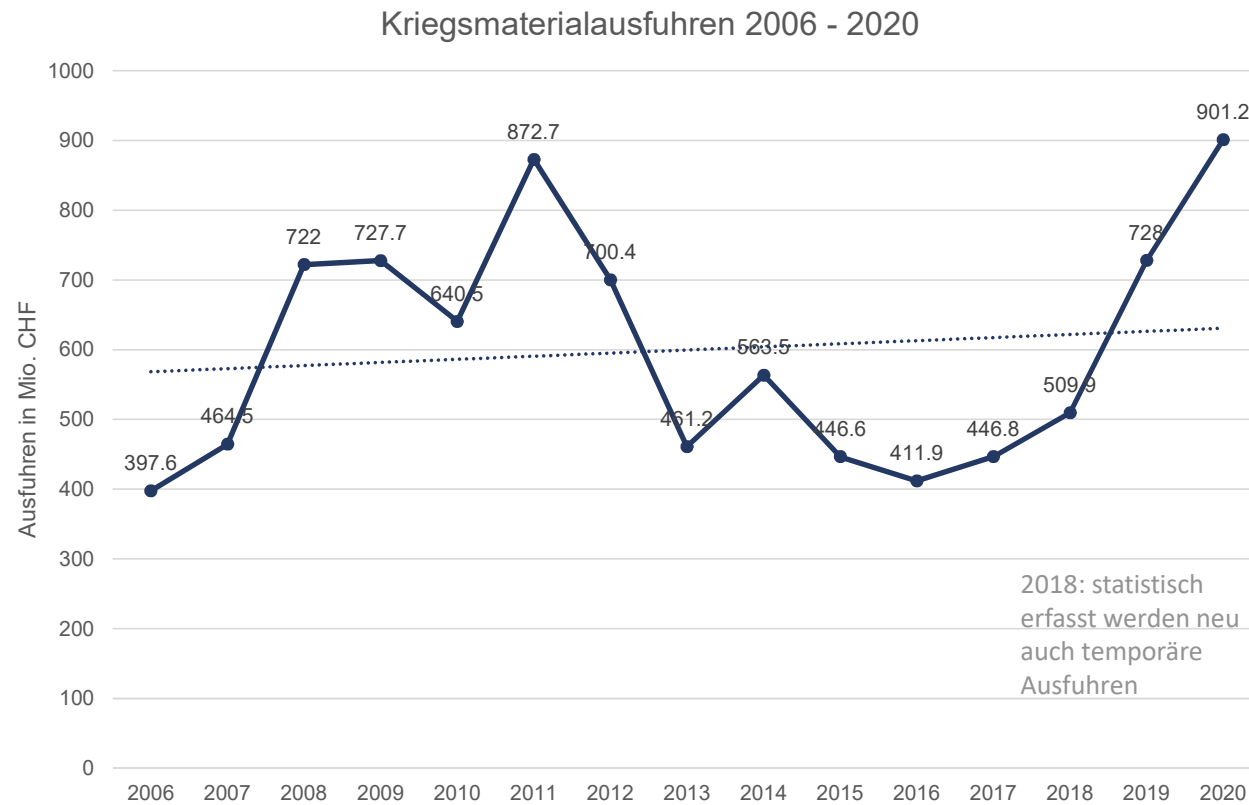
Konjunkturprognosen Schweiz

Ohne weitere Angabe Veränderungen in %, Beiträge in Prozentpunkten,
BIP und Komponenten: real, saisonbereinigt; Aussenhandel: ohne Wertsachen

	2019	2020	2021 *	2022 *
Bruttoinlandprodukt (BIP) und Komponenten				
BIP, Sportevent-bereinigt	1.5	-2.5	3.2 (3.6)	3.4 (3.3)
BIP	1.2	-2.5	3.4 (3.8)	3.6 (3.5)
Privater Konsum	1.4	-3.7	2.6 (3.9)	4.2 (3.7)
Staatskonsum	0.7	3.5	6.4 (6.6)	-2.5 (-2.4)
Bauinvestitionen	-0.8	-0.4	1.8 (1.0)	0.4 (0.2)
Ausrüstungsinvestitionen	1.3	-2.5	4.5 (4.5)	4.3 (3.8)
Warenexporte	3.5	-1.7	5.9 (6.0)	5.1 (5.3)
Dienstleistungsexporte	-2.4	-14.6	7.2 (7.6)	10.3 (10.3)
Warenimporte	2.8	-6.3	4.1 (5.5)	5.1 (4.8)
Dienstleistungsimporte	1.5	-10.5	5.9 (6.0)	8.4 (8.3)



Aktuelle Entwicklungen national und international: Ausfuhren von Kriegsmaterial





Aktuelle Entwicklungen national und international

Studie zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der CH-Rüstungsindustrie

Tab. 4-1 Economic Footprint der Rüstungsgüterproduktion 2019

Effekte aus der Rüstungsgüterproduktion

		Rüstungs- industrie	Andere Branchen	Total
Bruttowertschöpfung	[Mio. CHF]	858	397	1'256
Anteil an der der Gesamtwirtschaft	[%]	0.12	0.06	0.18
Arbeitsplätze	[FTE]	4'972	2'652	7'624
Anteil an der der Gesamtwirtschaft	[%]	0.12	0.06	0.18
Bruttolöhne und Gehälter	[Mio. CHF]	480	241	720
Anteil an der der Gesamtwirtschaft	[%]	0.12	0.06	0.18
Dir. Steuern Natürliche Personen	[Mio. CHF]	46	28	75

Bemerkungen: FTE = Vollzeitäquivalente, die Dir. Steuern beinhalten die Einkommens- und Quellensteuern.
Quelle: BAK Economics

Tab. 4-2 Economic Footprint der Rüstungsgüterindustrie 2019

		Rüstungs- industrie	Andere Branchen	Total
Bruttowertschöpfung	[Mio. CHF]	1'583	708	2'291
Anteil an der der Gesamtwirtschaft	[%]	0.22	0.10	0.32
Arbeitsplätze	[FTE]	9'589	4'689	14'278
Anteil an der der Gesamtwirtschaft	[%]	0.23	0.11	0.34
Bruttolöhne und Gehälter	[Mio. CHF]	940	434	1'373
Anteil an der der Gesamtwirtschaft	[%]	0.24	0.11	0.35
Dir. Steuern Natürliche Personen	[Mio. CHF]	99	46	145
Anteil an Total Bund, Kant., Gem.	[%]	0.16	0.08	0.24

Bemerkungen: FTE = Vollzeitäquivalente, die Dir. Steuern beinhalten die Einkommens- und Quellensteuern.
Quelle: BAK Economics

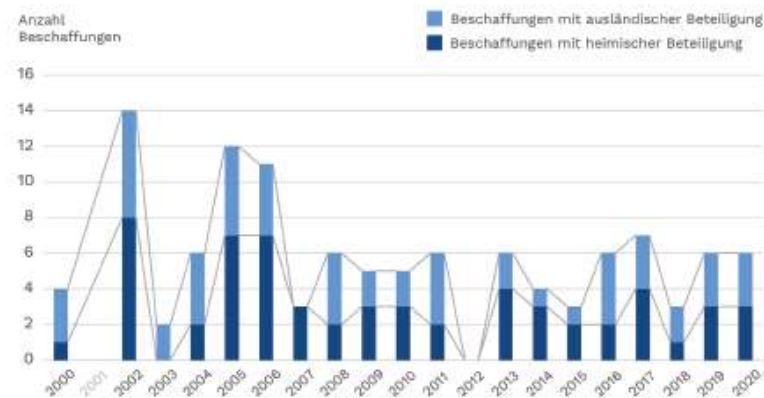


Aktuelle Entwicklungen national und international

Studie zur sicherheitspolitischen Bedeutung der CH-Rüstungsindustrie

Grafik 1

Beteiligung der heimischen und ausländischen Rüstungsindustrie an den Rüstungsbeschaffungen der Schweizer Armee, 2000-2020



Quelle: Rüstungsprogramme (2005-2016) und Armeebotschaften (2017-2020), Grafik vom GCSP

«...die schweizerische Rüstungsindustrie (erlaubt) einen **heimischen Zugang zu sicherheitsrelevanten Mitteln** und Technologien. Die Schweiz ist ... nicht autark und grössere Waffensysteme müssen in der Regel vom Ausland beschafft werden. Dennoch hatte die heimische Rüstungsindustrie eine **signifikante Beteiligung (63%) an den Rüstungsbeschaffungen der Schweizer Armee** von 2000 bis 2020.

...
Die hohe Beteiligung im Bereich der IKT zeigt, dass die heimische Rüstungsindustrie gerade im Bereich von modernen und zukunftsrelevanten Technologien einen **strategisch wichtigen Zugang** sicherstellt. Schweizer Rüstungsausfuhren verdeutlichen ebenfalls, dass die heimische Rüstungsindustrie im internationalen Vergleich **hochstehende Güter** produziert.» T. Vestner, GCSP, 2021

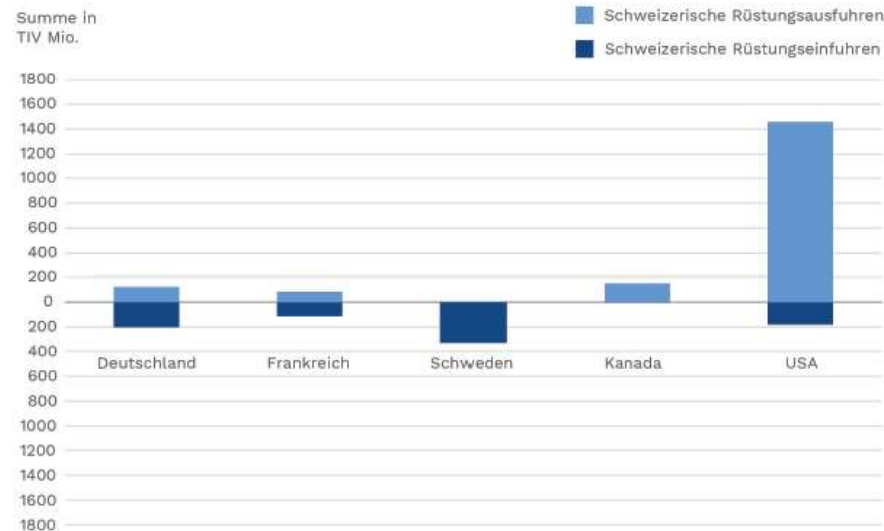


Aktuelle Entwicklungen national und international

Studie zur sicherheitspolitischen Bedeutung der CH-Rüstungsindustrie

Grafik 5

Volumen von schweizerischen Rüstungsausfuhren und -einfuhren betr. Länder, mit welchen potentielle Interdependenzen bestehen.



Quelle: Stockholm International Peace Research Institute Arms Transfer Database, Grafik vom GCSP.

«...die heimische Rüstungsindustrie (kann) durch ihre Ausfuhren **gegenseitige Abhängigkeiten zwischen Drittstaaten und der Schweiz** erzeugen. Solche Interdependenzen gibt es jedoch wenig. Basierend auf dem Transfervolumen zwischen 2000 und 2020 sowie deren Anteil an den gesamten Einfuhren der einführenden Länder gibt es nur **Interdependenzen mit Deutschland, Frankreich und den USA**. Ausfuhren von Rüstungsgütern, welche anderweitig schwierig zu erhalten sind oder bei denen die schweizerische Rüstungsindustrie die Alleinanbieterin ist, können die Interdependenzen punktuell steigern.

...
Durch die Sicherstellung des heimischen Zugangs zu sicherheitsrelevanten Mitteln und Technologien **unterstützt die heimische Rüstungsindustrie eine eigenständige Sicherheitspolitik**.» T. Vestner, GCSP, 2021



Aktuelle Entwicklungen national und international

Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)



Eine Bewilligung kann trotz schwerwiegender und systematischer Menschenrechtsverletzungen erteilt werden, wenn ein geringes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial zur Begehung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird.

→ Mit Inkrafttreten des revidierten Kriegsmaterialgesetzes ist die Bewilligungserteilung ausgeschlossen, wenn das Bestimmungsland Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt.

Einzige Ausnahmen:

1. Exporte einzelner Hand- und Faustfeuerwaffen mit der dazugehörigen Munition und Zubehör, sofern die Waffen ausschliesslich privaten oder sportlichen Zwecken dienen.
2. Exporte für Einsätze zugunsten des Friedens (z.B. UNO-Mission).

Rüstungsexporte in Bürgerkriegsländer
**Waffenlobby
muss Niederlage
einstecken**

Ausnahmen gestrichen:
In Bürgerkriegsländer
dürfen keine Waffen
mehr ausgeführt werden.

Datum: 29.09.2021





Immateriälgütertransfer und grenzüberschreitende Software-Entwicklung

Artikel 20 Kriegsmaterialgesetz

¹ Der Bewilligung bedarf **der Abschluss eines Vertrags**, bei dem von der Schweiz aus an eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland Immateriälgüter einschliesslich Know-how übertragen werden, die für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Kriegsmaterial **von wesentlicher Bedeutung** sind. Das gleiche gilt für den Abschluss eines Vertrags, welcher Rechte an derartigen Immateriälgütern und Know-how einräumt.

² Nicht unter die Bewilligungspflicht fallen insbesondere Immateriälgüter, einschliesslich Know-how:

- die für die routinemässige Durchführung der Installation, des Unterhalts, der Kontrolle und der Reparatur von Kriegsmaterial, dessen Ausfuhr bewilligt wurde, notwendig sind;
- die allgemein zugänglich sind;
- die zum Zwecke der Anmeldung eines Patents in einem andern Staat offenbart werden müssen; oder
- die der wissenschaftlichen Grundlagenforschung dienen.

³ Der Bundesrat kann für bestimmte Länder Ausnahmen vorsehen.

Artikel 7 Kriegsmaterialverordnung

Für den Abschluss von Verträgen betreffend die Übertragung von Immateriälgütern einschliesslich Know-how für Kriegsmaterial oder die Einräumung von Rechten daran nach Staaten, die in **Anhang 2** aufgeführt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.



Immateriälgütertransfer und grenzüberschreitende Software-Entwicklung

Artikel 20 Kriegsmaterialgesetz

¹ Der Bewilligung bedarf **der Abschluss eines Vertrags**, bei dem von der Schweiz aus an eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland Immateriälgüter einschliesslich Know-how übertragen werden, die für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Kriegsmaterial **von wesentlicher Bedeutung** sind. Das gleiche gilt für den Abschluss eines Vertrags, welcher Rechte an derartigen Immateriälgütern und Know-how einräumt.

Wichtig: Nicht der Transfer über eine Landesgrenze, sondern der Vertragsschluss zur Übertragung eines Immateriälguts (oder von Rechten daran) an eine Person mit Sitz im Ausland ist bewilligungspflichtig!

Als Vertragsschluss gilt diesbezüglich die übereinstimmende, gegenseitige Willenserklärungen der Parteien zur Übertragung des Immateriälguts (resp. den Rechten daran).

Auch die **mündliche** oder die per **E-Mail** ausgetauschte übereinstimmende, gegenseitige Willenserklärungen gilt grundsätzlich als Vertragsschluss.

Wesentlich ist z.B. die Übermittlung von Immateriälgütern (inkl. Knowhow) an ein Zulieferunternehmen im Ausland zwecks Auslagerung der Herstellung gewisser Einzelteile und Baugruppen. Dies können z.B. Produktions-Pläne sein aber z.B. auch das Wissen über einen wichtigen Produktionsschritt in der Assembly-Line, der die Produktqualität massgeblich verbessert.

Nicht wesentlich ist z.B. die Übermittlung von Parametern eines Produkts (Länge, Höhe, Breite, Durchmesser, Hitzebeständigkeit, Zusammensetzung der Legierung, etc.) an ein ausländisches Zulieferunternehmen, welches das gewünschte Produkt dann mit eigenem Knowhow fertigt.

Artikel 7 Kriegsmaterialverordnung

Für den Abschluss von Verträgen betreffend die Übertragung von Immateriälgütern oder die Einräumung von Rechten daran nach Staaten der Eidgenossenschaft ist eine Einzelbewilligung erforderlich.



Immaterialgütertransfer und grenzüberschreitende Software-Entwicklung

Wie unterscheidet sich die Handhabung von Software und Immaterialgütern in der Kriegsmaterialgesetzgebung?

- **Software** (resp. ein Computerprogramm) gilt als urheberrechtliches und damit **immaterialgüterrechtliches Werk** (vgl. Art. 2 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz) und ist somit von Artikel 20 Kriegsmaterialgesetz erfasst.

Handhabung von Software-Transfers in der Exportkontrolle nach dem Kriegsmaterialgesetz:

1. Wer Software an einen Empfänger mit Sitz im Ausland transferieren möchte, muss ein **Bewilligung für einen Immaterialgütertransfer** beantragen. Im Antrag ist der genaue Umfang des Software-Transfers (insb. Funktion/Anwendungsbereich) zu spezifizieren. Bewilligt wird entweder der einmalige Transfer oder der mehrmalige Transfer über eine befristete Zeitperiode von max. zwei Jahren.
2. Wer eine Software zur Verwendung von Kriegsmaterial **zusammen mit ausländischen Partnern entwickeln** möchte, benötigt ebenfalls eine Immaterialgütertransfer-Bewilligung. Der Entwicklungsprozess und die Entwicklungspartner sind im Antrag detailliert zu beschreiben. Dauert die Entwicklung länger als zwei Jahre, kann ein Übertrag auf eine neue Bewilligung beantragt werden.
3. Für die Bewilligung eines Software-Transfers wird grundsätzlich keine **Nichtwiederausfuhr-Erklärung** verlangt.
4. Für den Transfer von Software an natürliche oder juristische Personen in einem Land, das in **Anhang 2** zur Kriegsmaterialverordnung figuriert, ist keine Einzelbewilligung notwendig.
5. Der Transfer von Software in die Schweiz («**Import**») ist bewilligungsfrei.
6. Die **Gebühr** für eine Bewilligung für einen Software-Transfer beträgt pauschal CHF 200.



Immateriälgütertransfer und grenzüberschreitende Software-Entwicklung

Wie wird entschieden, ob der Übertrag von Immateriälgütern (z.B. Software) bewilligt wird?

Artikel 21 Kriegsmaterialgesetz

Die Bewilligung wird nicht erteilt, wenn der Erwerber seinen Sitz oder Wohnsitz in einem Land hat, nach dem die Ausfuhr des betreffenden Kriegsmaterials nicht bewilligt würde.

→ Damit kommen grundsätzlich die selben Kriterien zur Anwendung wie für einen Kriegsmaterialexport (Art. 5 KMV resp. Art. 22a KMG).



Ablauf Segment Rüstungsgüter

- 09:30 Aktuelle Entwicklungen national und international
- 09:55 Immaterialgütertransfer und grenzüberschreitende Software-Entwicklung:
Handhabung bei der Exportkontrolle
- 10:05 Erfahrungen mit Technologiekontrollen aus der Sicht eines
Rüstungsexportunternehmens
- 10:35 Fragerunde
- 10:50 Kaffeepause (30 Min.)

→ *ab 11:20 Thema Sanktionen im Plenum*